

24. V. 1297. Vormundschaft und Niederlassungsentzug.

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Otto Ernst Nußli, von Benken, Kanton St. Gallen, geboren am 26. Oktober 1908, Konditor, ledig, angeblich wohnhaft Neugasse 18, in Rorschach, vom 13. bis 27. April 1933 im Bezirksgefängnis Zürich inhaftiert und von da an bis 9. Mai in der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau interniert gewesen, seither wieder im Bezirksgefängnis Zürich in Haft, ist gestützt auf die Ausweisungsverfügung Nr. 2888 der Polizeidirektion vom 31. Dezember 1929 zum Zwecke der Bevormundung und der dauernden Wiederversorgung in einer geschlossenen Anstalt neuerdings dem Polizeikommando des Kantons St. Gallen zuzuführen.

II. An den Regierungsrat des Kantons St. Gallen ist zu schreiben:

Der erst im 25. Altersjahre stehende Otto Ernst Nußli, von Benken, Kanton St. Gallen, geboren am 26. Oktober 1908, Konditor, ledig, angeblich wohnhaft Neugasse 18, in Rorschach, zurzeit im Bezirksgefängnis Zürich inhaftiert, hat von 1924 bis 1932 acht gerichtliche Bestrafungen wegen Diebstahls, Betruges und Unterschlagung erlitten. Von einer weiteren, 1929 wegen wiederholten einfachen Diebstahls (Badeanstaltsdiebstähle) im Gesamtbetrage von Fr. 179.05 gegen ihn erhobenen Anklage wurde er durch Erkenntnis der Strafkammer des hiesigen Obergerichtes als Berufungsinstanz vom 19. Dezember 1929 freigesprochen, weil ein durch diese Behörde eingeholtes Gutachten der kantonalen Irrenheilanstalt Burgölzli, in Zürich, vom 26. November 1929 erklärte, Nußli leide an Hebephrenie und sei unzurechnungsfähig. Unsere Polizeidirektion hat Nußli durch Verfügung vom 31. Dezember 1929 aus sicherheitspolizeilichen Gründen aus dem zürcherischen Kantonsgebiet ausgewiesen, und änderte diese Verfügung nachträglich dahin ab, daß Nußli für den Fall der

unerlaubten Rückkehr statt die Überweisung an das zuständige Gericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams die sofortige polizeiliche Wiederheimschaffung angedroht wurde. Unsere Justizdirektion hat Euer Justizdepartement bereits durch Schreiben vom 14. Mai 1930 auf die vorstehenden Tatsachen hingewiesen und ersucht, die im Gutachten der Anstalt Burghölzli beantragte Entmündigung Nußlis nach Artikel 369 Z.G.B. zu veranlassen und seine einstweilige Weiterinternierung in der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg, wohin der Geisteskranke in der Folge verbracht worden war, anzuordnen. Euer Departement des Innern antwortete hierauf, Euere Behörde habe bereits am 14. Januar 1930 die dauernde Versorgung Nußlis in St. Pirminsberg beschlossen.

Seither ist Nußli wiederholt unerlaubterweise in den Kanton Zürich zurückgekehrt und hat sich hier zum Teil unter Angabe falscher Namen aufgehalten. Vom Januar bis anfangs April 1933 beging er hier zugestandenermaßen sechs Einbruchdiebstähle meistens in Mansarden im Gesamtbetrage von Fr. 797.50, einen Versuch eines solchen Diebstahls in einem unbestimmten Betrage und zwei Betrüge im Gesamtbetrage von Fr. 177. Ferner wird Nußli hier einer Reihe weiterer Mansardendiebstähle verdächtigt. Unsere Staatsanwaltschaft sistierte jedoch die von der Bezirksanwaltschaft Zürich eingeleitete neue Strafuntersuchung mit Bezug auf die letzterwähnten Delikte mangels Beweises für die Täterschaft Nußlis und mit Bezug auf die übrigen Straftaten auf Grund des Gutachtens der Anstalt Burghölzli von 1929, sowie eines Gutachtens der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau vom 10. Mai 1933 durch Verfügung vom 18. Mai 1933. Das letztere Gutachten kommt in gleicher Weise wie dasjenige der Anstalt Burghölzli zum Schlusse, daß Nußli an Hebephrenie leide und unzurechnungsfähig und internierungsbedürftig sei.

Nußli stand zuletzt in Basel ebenfalls wegen Einbruchdiebstahls in Strafuntersuchung und wurde am 13. April 1933 den hiesigen Behörden zugeführt. Über den Ausgang jenes Verfahrens sind wir nicht informiert. Seine Zuführung wird noch vom Untersuchungsrichteramt des Bezirkes St. Gallen wegen wiederholten Einbruchdiebstahls verlangt. Ferner ist Nußli im Schweizerischen Polizeianzeiger vom laufenden Jahrgang in Artikel 3260 vom Bezirksamt See in Uznach wegen Einbruchdiebstahls und in Artikel 3843, 4712 und 7307 vom Bezirksamt Rorschach, dem Statthalteramt Luzern, sowie der Polizeidirektion des Kantons Zug wegen dringenden Verdachts derartiger Delikte steckbrieflich ausgeschrieben.

Wir lassen Otto Nußli nächster Tage abermals Eurem Polizeikommando zuführen und ersuchen Euch hiemit dringend, die dauernde Wiederinternierung dieses gemeingefährlichen Geisteskranken in einer geschlossenen Anstalt und seine Entmündigung zu veranlassen.

III. Mitteilung an: a) Die Justizdirektion zum Vollzuge, b) die Direktion des Armenwesens mit dem Ersuchen, der Verwaltung des Bezirksgefängnisses Zürich für die Kosten des Polizeiverhaftes des Otto Nußli vom Datum der Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft (18. Mai 1933) an bis zum Vollzuge der Wiederheimschaffung Gutsprache zu leisten, c) die Polizeidirektion, d) die Verwaltung des Bezirksgefängnisses Zürich, e) die Staatsanwaltschaft, an c) und e) unter Rückschluß der Akten.